

schung kein Beispiel nachweisen, daß während der Sicherung von Hauptverhandlungen durch Angehörige der Abteilung XIV des MfS Berlin Personen versteckte Gegenstände mit in Verhandlungssäle verbrachten und dort im obengenannten Sinne mißbräuchlich benutzten, aber die Relevanz dieses Problems ist für die Zukunft nicht auszuschließen. Die Autoren wollen vor allem unter dem Gesichtspunkt der verstärkten Öffnung der Hauptverhandlungen für die Öffentlichkeit auf diese Problematik aufmerksam machen.

Die im VP-Gesetz geregelten Befugnisse, das Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen, durch deren Benutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird oder die der Einziehung unterliegen, einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen durchsucht werden dürfen, wenn nur dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden kann,¹⁴ sind durch die Sicherungskräfte in der Regel nicht anwendbar, da die Durchsuchung an die Voraussetzung des dringenden Verdachts gebunden ist.

Innerdienstliche Anweisungen des Ministers für Justiz, die eine Regelung über Gepäckkontrolle oder andere Einschränkungen bezüglich der Mitnahme von Sachen in eine gerichtliche Hauptverhandlung betreffen, existieren nicht.

Die Berechtigung für die Kontrolle von Taschen, Beutel, Aktenkoffer und ähnliches am Eingang des Verhandlungssaales auf Gegenstände, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können oder im extremen Fall für die Durchführung von Straftaten Verwendung finden sollen bzw. diese überhaupt erst ermöglichen, kann nur durch eine Weisung des Ministers der Justiz erteilt werden.